

welcher anzugehören ich selbst die Ehre habe, einen Vergleich herbeiführen möge! Jedoch die besten Hoffnungen geben keine Sicherheit, so lange die Zustimmung beiderseitiger Kammern mangelt; um so weniger, als schon die ersten Beschlüsse jenseitiger Kammer über Entschädigung für indirecte Abgaben nicht allenthalben conform mit den Vorschlägen der Deputation sind, sondern vorzugsweise nur einer Classe der Befreiten die im Verhältniß zum Ganzen unbedeutende Entschädigung absprachen. Unmöglich kann ein solches Verfahren zu dem Vertrauen berechtigen, daß gänzliche Hingebung des einen Theiles den andern bewegen müsse, in die gemachten Vorschläge zu willigen, und in sofern das Gegentheil doch geschieht, befinden wir uns in gefangener Hand; ich halte es daher der Vorsicht gemäß, bei einer so wohl begründeten Forderung uns den letzten Anker nicht entschlüpfen zu lassen. Führen die Vergleichsvorschläge Vereinigung herbei, welche allerdings nur durch Nachgiebigkeit von einer wie der andern Seite zu erlangen ist, so hat mein Antrag keine Folge, und Niemand kann dieß mehr wünschen als ich selbst! Was die Statthastigkeit des Antrags anbelangt, so bin ich überzeugt, daß denen im §. 102. aufgestellten Forderungen, nach welcher Anknüpfung von Bedingungen erlaubt sein soll, hier völlig Genüge geschieht, denn es betrifft mein Antrag die unmittelbare Verwendung der Steuer.

Der Antrag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich glaube, der Polenzische Antrag stellt sich sowohl als rechtlich nicht ganz statthast und zweitens nicht nothwendig dar. Unter andern Verhältnissen würde ich ihn vielleicht für zulässig erachten, allein im vorliegenden Falle nicht, da von einer Abgabe die Rede ist, welche auf einem ständisch bereits genehmigten Vertrage mit einem auswärtigen Staate beruht. Da nämlich die Kammer jetzt die Bewilligung der Biersteuer nicht mehr verweigern darf, so kann sie derselben auch keine Bedingung beifügen, denn deren Abschlagung würde ja die Kammer nicht zur Ablehnung der Bewilligung berechtigen können.

Bürgermeister Wehner: So sehr ich auch von der Rechtlichkeit der geforderten Entschädigung überzeugt bin, und mich bereits schon früher dafür ausgesprochen habe, so kann ich doch das zur Sicherstellung dieser letztern vorgeschlagene Mittel nicht billigen, theils weil es, wenn die 2. Kammer jede Entschädigung beharrlich abschlagen sollte, doch nicht zum Zwecke führt, theils weil die 1. Kammer schon zugestanden hat, die Entschädigung auszusetzen, und weil man letzterer jetzt vorzugreifen scheinen würde.

Referent D. Deutrich: Ich will allerdings nicht verkennen, daß die Verhältnisse ganz so sind, wie sie Herr v. Polenz auseinandergesetzt hat; auch halte ich die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 102. ganz klar, daß nämlich die Bewilligung von Abgaben an Bedingungen geknüpft werden kann, welche das Wesen und die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. Demnach würde es wohl zu rechtfertigen sein, die beantragte Maßregel zur Sicherstellung des dießfalligen in dem

sächsischen Recht begründeten Realrechts zu ergreifen. Auf der andern Seite ist aber doch sehr zu bedenken, daß wir uns jetzt mit der Deputation der 2. Kammer bereits auf dem Wege der Vereinigung über die gesammte Entschädigung wegen der Realbefreiung befinden, und daß es daher wohl rathsamer sein würde, diesem Antrage nicht beizutreten, um nicht in die Verhandlungen mit der 2. Kammer durch dieses Verfahren vielleicht unangenehme Störungen zu bringen. Dagegen würde vielleicht ein anderer Weg einzuschlagen sein, wodurch dieß vermieden würde. Es ist doch zu erwarten, daß die Erklärung der 2. Kammer über den Vermittlungsvorschlag bei dem Gesetz über die Entschädigungen wegen der Befreiungen von den indirecten Abgaben in den nächsten Tagen an uns gelangen wird. Tritt die 2. Kammer jenem Vermittlungsvorschlage bei, so wird, nach meiner Ueberzeugung, die ganze Sache sich erledigen, deshalb würde ich vorschlagen: „Die Bewilligung der Biersteuer für jetzt und so lange auszusetzen, bis die Erklärung der 2. Kammer wegen Annahme des Vermittlungsvorschlags über die Entschädigung der Rittergüter wegen der Tranksteuerbefreiung, eingegangen ist“.

v. Polenz nimmt hiergegen seinen Antrag wieder zurück.

Staatsminister v. Beschau: Ich beklage es in der That, den vom Abg. v. Polenz ausgegangenen Antrag gestellt zu sehen, und zwar um so mehr, weil letzterer selbst Mitglied der Deputation ist, welche bemüht war, recht bald eine Vereinigung über die gesammte Entschädigungsfrage zu Stande zu bringen. Die Annahme eines solchen Antrags kann für den Erfolg der wichtigen Verhandlung höchst nachtheilig sein, und ich hätte gewünscht, der Antrag wäre unterblieben. Letzterer stellt sich aber auch als ganz unzulässig dar, da die Biersteuer bereits bewilligt worden ist, und zwar über die jetzige Finanzperiode hinaus. Ferner liegt hier nicht der Gegenstand vor, wo ein solcher Antrag gestellt werden könnte. Er bezieht sich auf die Verwendung, und gehört demnach zur Ausgabe, nicht aber zur Einnahme. Handelt es sich aber um die Mittel zur Befriedigung der Anforderung der Rittergutsbesitzer, so kann diese durch die von dem Ertrage der indirecten Abgaben für dergleichen Entschädigungen gekürzten 200,000 Thlr. bewerkstelligt werden. Aus diesen Gründen müßte ich mich auch noch mehr gegen den Antrag des Hrn. Stellvertreters erklären, denn das Aussetzen der Bewilligung halte ich für noch weit bedenklicher.

v. Carlowitz: Ich bin zwar bereit, den Deutrichschen Antrag zu unterstützen, jedoch für den Fall, daß solcher nicht angenommen werden sollte, würde ich den des Hrn. von Polenz wieder aufnehmen, falls solcher nicht bloß vielleicht eventuell und namentlich für den Fall, daß der Deutrichsche Antrag Annahme findet, zurückgenommen ist. Da mein neulich ausgesprochener Wunsch, bei der frühern Erklärung wegen der Tranksteuer stehen zu bleiben, nicht angenommen worden ist, so wird man sich allerdings in gefangener Hand befinden, wenn man jetzt unbedingt bewilligt, und deshalb scheint es mir wichtig, zu prüfen, ob denn die gemachten Einwürfe wirklich so entscheidend sind. Man